

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Enrico Schult, Fraktion der AfD

Anlagen zum Rundschreiben des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung an Schulleitungen vom 22. Februar 2024

und

ANTWORT

der Landesregierung

In der Sondersitzung des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung vom 21. März 2024 wurde den Ausschussmitgliedern ein Rundschreiben des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung zur Kenntnis gegeben, das am 22. Februar 2024 an alle Schulleitungen gesendet wurde und auf das sich der Schulleiter des Richard-Wossidlo-Gymnasiums Ribnitz-Damgarten berief. Zu diesem Anschreiben existieren Anlagen bzw. Fallkonstellationen für Bombendrohungen und Amokankündigungen, Vorkommnisse mit Waffen, Vorkommnisse mit Drogen und den Missbrauch digitaler Medien, die das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung dem Ausschuss nicht vorlegte.

1. Wie viele Fallkonstellationen werden in den Anlagen zum Rundschreiben beschrieben?
2. Wurden für jeden der o. g. Bereiche Fallkonstellationen bereitgestellt?
Wenn ja, wie viele und mit welchem sinngemäßen Inhalt?
3. Was wird mit welcher Zielstellung in der Fallkonstellation/den Fallkonstellationen zum Bereich „Missbrauch digitaler Medien“ inhaltlich ausgeführt?
4. Ist eine der angeführten Fallkonstellationen auf den in der Ausschusssitzung behandelten konkreten Fall am Richard-Wossidlo-Gymnasium Ribnitz-Damgarten anwendbar?
Wenn ja, in welcher Weise?

Die Fragen 1 bis 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Bei den Anlagen des Rundschreibens handelt es sich um eine Aktualisierung des seit vielen Jahren geltenden Notfallplans. Da es bei einem Notfallplan besonders wichtig ist, dass die darin enthaltenen Regelungen und Vorgehensweisen im Krisenfall für mögliche tatverursachende Personen nicht bekannt werden, handelt es sich beim Notfallplan Mecklenburg-Vorpommern um ein unveröffentlichtes Dokument, das ausschließlich den beteiligten Behörden zur Verfügung steht (vgl. Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift für den Umgang mit Notfällen an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 29. Januar 2010 – 200H-3211-05/576 –). Hintergrund der Nichtveröffentlichung ist der Schutz der in Artikel 40 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verbrieften Schutzgüter. Sofern Wissen über Umfang und Inhalt des Notfallplans öffentlich würde, ließen sich schon aus pauschalisierten Aussagen konkrete Rückschlüsse für mögliche tatverursachende Personen ziehen. Entsprechende Auskünfte könnten im konkreten Fall dazu genutzt werden, den Notfallplan auf mögliche „Schwachstellen“ oder „Einfallstore“ zu überprüfen. Der Schutzzweck des Notfallplans, die Reduzierung der Gefährdung verfassungsrechtlicher Schutzgüter, wie z. B. Leib, Leben oder das Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler, würde hierdurch entfallen. Weder die Regelungen zu „Missbrauch digitaler Medien“ noch sonstige Regelungen des Notfallplans enthalten Anweisungen, bestimmte politische Inhalte gesondert zu behandeln. Sie sind neutral formuliert.

5. In dem Rundschreiben heißt es: „Bei meldepflichtigen Vorfällen ohne Brisanz oder vermuteter Öffentlichkeitswirkung reicht eine Anzeige mittels Vordruck der Meldebögen A und B innerhalb von 24 Stunden“. War dieses Kriterium auf den Fall in Ribnitz-Damgarten anwendbar?
 - a) Wenn ja, inwiefern genau?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 5, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Mit Bezug auf den Sachstand am 27. Februar 2024 ist eine Meldung per Meldebogen angezeigt.

6. Was versteht die Landesregierung unter „meldepflichtigen Vorfällen ohne Brisanz und vermuteter Öffentlichkeitswirkung“?
Wie viele dieser Fälle hat es in den Jahren 2023 und 2024 jeweils gegeben?
7. Wie oft kam es zu Notfällen an Schulen, die den vier in Punkt 2 des Rundschreibens vom 22. Februar 2024 dargestellten Gefährdungen entsprachen und einen Polizeieinsatz nach sich zogen?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Meldepflichten ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift für den Umgang mit Notfällen an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die konkrete Einschätzung gestaltet sich entsprechend dem vorliegenden Einzelfall.

Meldepflichtige Vorfälle ohne Brisanz und vermuteter Öffentlichkeitswirkung sind u. a.:

- eine Rangelei unter Schülerinnen und Schülern auf dem Schulhof ohne Verletzungen,
- ein Schüler bewirft im Morgenkreis mit einem Anti-Stress-Ball einen anderen Schüler.

Im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erfolgt keine statistische Erhebung der sich aus meldepflichtigen Vorfällen ergebenden Polizeieinsätze. Zur Beantwortung der Fragen wäre eine händische Durchsicht sämtlicher Vorfallmeldungen der Jahre 2023 und 2024 (2023: 1 375 Vorfallmeldungen, 2024: 446 Vorfallmeldungen, Stichtag: 19. April 2024) sowie eine Abfrage der betroffenen Schule notwendig. Die Beantwortung würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

Die Landespolizei führt keine eigene polizeiliche Statistik/Zusammenfassung über Einsätze an Schulen. Eine Übersicht könnte über eine umfangreiche Recherche im Polizeilichen Informations- und Auswertesystem (PIA) zusammengestellt werden, indem in einem ersten Schritt zunächst die Adressdaten aller rund 600 allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen inklusive gegebenenfalls bestehender Außenstellen beim Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung getrennt nach Schulamtsbereichen abgefragt und zusammengeführt werden, um die einzelnen Adressdaten dann im zweiten Schritt im PIA für den angefragten Zeitraum auf einen gegebenenfalls erfolgten polizeilichen Einsatz zu prüfen. Die einzelnen Rechercheergebnisse müssten dann in einem dritten Schritt durch Sichtung der jeweiligen Einsatzdokumentationen auf tatsächliche Betroffenheit/tatsächlichen Einsatzenanlass im Sinne der Fragestellung geprüft und aufbereitet werden. Eine derartige Recherche würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

8. In welchen Fällen oder Situationen sieht die Landesregierung Lehrer oder das Schulpersonal dazu verpflichtet, Äußerungen gemäß der Fallkonstellation „Missbrauch digitaler Medien“ beispielsweise aus Social-Media-Kanälen der Schulleitung oder den Dienststellen zu melden?

Trifft dies auch für den Bereich des Privatlebens der Lehrer zu?

Bei Erstellung, Besitz und/oder Verbreitung von Textnachrichten, Fotos oder Videos mit gegebenenfalls verbotenen Inhalt erfolgt eine Abstimmung mit der Polizei zum weiteren Vorgehen. Ein Handeln ist notwendig, wenn Kenntnis hierzu im dienstlichen Zusammenhang erworben wird.